

Mitteilung an die Anteilinhaber der Anteilklassen

Grand Cru (EUR) – ISIN LU0399641637
Grand Cru (CHF) – ISIN LU0580157419
(der „Fonds“)

Mit Wirkung zum **16.04.2026** treten folgende Änderungen in Kraft:

Das Verwaltungsreglement und der Verkaufsprospekt des Fonds werden aktualisiert.

- I. In § 3 Nr. 3 des Verwaltungsreglements wird die detaillierte Angabe zu den Auslagerungen der Verwaltungsgesellschaft neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„3. In Erfüllung ihrer im Gesetz von 2010 festgelegten Aufgaben ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, ihre Funktionen und Pflichten ganz oder teilweise an Dritte zu delegieren, sofern sie die Verantwortung und Aufsicht über diese Beauftragten behält. Eine detaillierte Beschreibung der Delegation von Funktionen an Dritte erfolgt im Verkaufsprospekt. Die daraus resultierenden Kosten trägt die Verwaltungsgesellschaft gemäss der Kostenregelung in § 15 dieses Verwaltungsreglements.“
- II. Für den Fonds wird in Umsetzung der FAQ zum Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 die Anlagengrenze für „Flüssige Mittel“ konkretisiert.
 1. In der Anlagepolitik wird der Satz „Das Fondsvermögen kann auch in alle anderen nach dem Verwaltungsreglement zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.“ ersatzlos gestrichen und diese wird um den Satz „Der Fonds darf auch in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Termineinlagen (täglich kündbar bzw. mit Laufzeit von bis zu 12 Monaten) investieren. Er kann ebenfalls Barmittel (i.S.v. § 5 Nr. 2 b) des Verwaltungsreglements) halten.“ ergänzt. Der Absatz lautet nunmehr:

„Im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Nettofondsvermögens können Derivate eingesetzt werden. Dabei sind Optionsgeschäfte, Futures und Swaps zulässig. Der Fonds darf auch in Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und Termineinlagen (täglich kündbar bzw. mit Laufzeit von bis zu 12 Monaten) investieren. Er kann ebenfalls Barmittel (i.S.v. § 5 Nr. 2 b) des Verwaltungsreglements) halten.“
 2. § 5 Nr. 2 b) des Verwaltungsreglements wird neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„2. Der Fonds kann darüber hinaus: [...] b) in Höhe von bis zu 20 Prozent seines Nettofondsvermögens Barmittel halten. Diese Barmittel sind auf Bankguthaben auf Sicht beschränkt, wie z.B. Bargeld auf Girokonten, über die jederzeit für laufende oder ausserordentliche Zahlungen verfügt werden kann, oder für den Zeitraum, der für die Wiederanlage von Vermögenswerten erforderlich ist. Diese Beschränkung auf 20 Prozent kann vorübergehend für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn eine solche Überschreitung durch aussergewöhnlich ungünstige Marktbedingungen gerechtfertigt ist und dies im Interesse der Anteilinhaber für geboten erscheint.“
- III. § 5 Nr. 3 m) des Verwaltungsreglements wird aktualisiert und die Grenze von „mindestens 51 %“ auf „mehr als 50 %“ entsprechend der massgeblichen gesetzlichen Vorgabe gesenkt.
- IV. Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/927 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 wird die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds als sogenannte Liquiditätsmanagementtools das Swing - Pricing und eine Regelung zur Begrenzung von Rücknahmen („Gate“) einführen, wenn die Rücknahmeverlangen aufgrund der Liquiditätssituation des Fonds nicht mehr im Interesse der Gesamtheit der Anleger ausgeführt werden können. Dies ermöglicht es, Rücknahmeanträge von Anteilinhabern über mehrere Bewertungstage zu verteilen, wenn sie den Schwellenwert von 10 Prozent des Nettovermögens („Auslöseschwelle“) des Fonds überschreiten.

Die entsprechenden Änderungen finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Hinweise“ unter den Überschriften „Regelungen zur Begrenzung von Rücknahmen („GATES“) und „Regelungen zum „Swing Pricing““.

Ferner wird § 11 (AUSGABE UND RÜCKNAHME VON FONDSANTEILEN) des Verwaltungsreglements um eine neue Nummer „6“ mit folgenden Wortlaut:

„6. Die Verwaltungsgesellschaft kann Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.“

Und § 12 (AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREIS) um eine Nummer „5“ mit folgenden Wortlaut

„5. Die Verwaltungsgesellschaft kann Liquiditätsmanagementinstrumente für den Fonds i.S.d. Richtlinie (EU) 2024/927 einführen. Näheres ist hierzu im Verkaufsprospekt geregelt.“

erweitert.

- V. § 28 (VERWENDUNG DER ERTRÄGE) wird neu gefasst, so dass nun eine Ausschüttung der Erträge für ausschüttende Anteilklassen möglich wird. Die bestehenden Anteilklassen werden ihre Erträge unverändert weiterhin thesaurieren.
- VI. Des Weiteren wird der Verkaufsprospekt aktualisiert, an die gesetzlichen Anforderungen angepasst und redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Betroffen sind hiervon insbesondere die Abschnitte „Angaben zur Gesellschaft“, „Anlageziele“, „Allgemeine Hinweise“ und „Risikohinweise“.

Der aktuelle Verkaufsprospekt einschliesslich Verwaltungsreglement ist nach Fertigstellung bei der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle kostenlos erhältlich und im Internet unter am.oddo-bhf.com abrufbar.

Munsbach, den 15. April 2026

Die Verwaltungsgesellschaft

ODDO BHF Asset Management Lux

Der Prospekt einschliesslich Verwaltungsreglement, das Basisinformationsblatt (BIB) oder das Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) und die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

St. Gallen, 15. April 2026

Vertreter in der Schweiz

1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen

Zahlstelle in der Schweiz

ODDO BHF (Schweiz) AG, Gartenstrasse 14, 8002 Zürich